



Richtlinie zur ehrenamtlichen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Sanitätsdienst & Co.

Kinder und Jugendliche können neben den zahlreichen Betätigungsfeldern im Jugendrotkreuz auch auf vielfältige Weise im Deutschen Roten Kreuz mitwirken. Die Tätigkeitsbereiche reichen dabei von Sanitätsdiensten über Blutspenden bis hin zu Diensten auf Stadtfesten.

Allgemein

Der Einsatz von Kindern und Jugendlichen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen erfolgt ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis und dient der Heranführung an die Grundsätze, Ideen und Ziele des Roten Kreuzes.

Das für die ehrenamtliche Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen, gültige Gesetz ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Dieses gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Ein Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Ein Jugendlicher im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. (JArbSchG § 2)

Allgemein ist die Beschäftigung von Kindern nach dem JArbSchG im DRK verboten. Eine Ausnahme bildet die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren mit schriftlicher Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Eine Beschäftigung ist für Kinder geeignet, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder und ihren Schulbesuch nicht nachteilig beeinflusst. Die Tätigkeit der Kinder darf nicht zwischen 18 und 8 Uhr liegen und maximal 2 Stunden andauern. (JArbSchG § 5)

Jugendliche dürfen nach dem JArbSchG zwischen 6 und 20 Uhr maximal 8 Stunden pro Tag beschäftigt werden. Die gesetzlichen Ruhepausen von 30 Min bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden und 60 Min bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden sind einzuhalten. Zwischen zwei Tätigkeiten muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden liegen.

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden, wenn die Arbeit ihre Leistungsfähigkeit überschreitet oder sie diesen gesundheitlichen Gefahren aussetzt. Die Beschäftigung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Personensorgeberechtigten. (JArbSchG §8 - §22)



KINDER:

Kinder im Sinne des JArbSchG § 2 dürfen zu diesen Diensten und Einsätzen **NICHT** eingesetzt werden. Dennoch dürfen die Kinder in Begleitung zu Veranstaltungen und Diensten mitgebracht werden um zu zeigen, wie das DRK arbeitet, z.B. in einer Unfall-Hilfs-Stelle, sofern sich dort keine zu behandelnden Patienten befinden.
Zudem dürfen Kinder bei repräsentativen Veranstaltungen mit.



Tätigkeitsfelder des Deutschen Roten Kreuzes:

1. Sanitäts- und Betreuungsdienst

Unter Sanitätsdienst ist die medizinische Betreuung von Veranstaltungen zu verstehen. Der Betreuungsdienst umfasst die Hilfeleistungen des DRK für Menschen, die von unerwarteten Ereignissen betroffen wurden.

Die Teilnahme am Sanitäts- und Betreuungsdienst beschränkt sich auf Jugendliche und ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die Teilnahme erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenem Sanitätspersonal und einem/einer Betreuer/Betreuerin.
- Die Jugendlichen sind ohne Verantwortung und ohne eigene Aufgabe.
- Sie werden nicht auf die für die jeweilige Veranstaltung vorgegebene Mindestzahl des erforderlichen Sanitätspersonals angerechnet, sondern nur zusätzlich gestellt.



2. Krankentransporte

Bei Krankentransporten dürfen nur Jugendliche ab 17 Jahren eingesetzt werden. Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten. Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.
- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Krankenkraftwagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.

3. Notfallrettung

In der Notfallrettung dürfen nur Jugendliche ab 17 Jahre und unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal. Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdungen im Rahmen von Notfallrettungseinsätzen sollten Jugendliche möglichst nur mit Mitarbeitern zum Einsatz kommen, die über fundierte pädagogische Kenntnisse verfügen (z. B. Lehrrettungsassistenten, Praxisanleiter).
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten. Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.
- Die Jugendlichen werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Krankenkraftwagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.
- Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, ist der Einsatz von Jugendlichen untersagt.



4. Wasserrettungsdiensteinsätze

In der Wasserrettung auf Wachstationen oder in Bädern dürfen für Diensteinsätze nur Jugendliche und dann nur unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden.

- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenen Rettungsschwimmern.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung.
- Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdungen dürfen Jugendliche nicht bei Bergungseinsätzen von Wasserleichen sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter eingesetzt werden.

5. Blutspendedienst

Im Blutspendedienst dürfen nur Jugendliche eingesetzt werden. Voraussetzung ist:

- Es dürfen nur Hilfstätigkeiten wie die Ausgabe von Essen und Spenderpäckchen, Aufräumarbeiten außerhalb des Spendenbereiches und Spenderbetreuung vorgenommen werden.

- Sie dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn eine Kontaminationsgefahr normalerweise nicht gegeben ist.

6. Losverkauf

Jugendliche dürfen bis zu 2 Stunden täglich Lose verkaufen.

7. Altkleider- und Altpapiersammlungen

Jugendliche dürfen an diesen Sammlungen teilnehmen.



Sonstige Voraussetzungen für den Einsatz

Die Anmeldung zu den oben aufgeführten Tätigkeiten im DRK, aller eingesetzten Kinder und Jugendlichen des Jugendrotkreuzes und des Deutschen Roten Kreuzes erfolgt ausschließlich über die Gruppenleiter/innen des Jugendrotkreuzes und der Gemeinschaftsleiter/innen.

Die Verantwortung für die eingesetzten Kinder und Jugendlichen wird durch die Einwilligung des Personensorgeberechtigten an die Gruppenleiter des JRK's oder die erfahrenen Einsatzkräfte und Helfer des DRK's übertragen. Die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen beginnt mit deren Übergabe durch die Personensorgeberechtigten an die Verantwortlichen des JRK's/DRK's und endet mit der Übergabe der Kinder und Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten.

Jugendliche dürfen nach schriftlicher Bestätigung der Personensorgeberechtigten von Veranstaltungen alleine nach Hause gehen.

Die eingeteilten Aufsichtspersonen der Jugendlichen und Kinder **MÜSSEN** ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis vorweisen. (Gemäß: § 72 a SGB VIII) Einen Nachweis zum kostenlosen Erhalt des erforderlichen Führungszeugnisses kann bei der Zentralen Ehrenamtskoordination beantragt werden.

Es sollten Betreuer/innen bevorzugt werden, welche eine pädagogische Grundbildung erhalten haben.

Sobald Jugendliche als „Praktikant“ mit in den Einsatz gehen, ist dieses bei der dazugehörigen Leitung anzuzeigen.

- JRK Sinnersdorf beteiligt sich am Fühlinger See: => Informationen an die KL Wasserwacht und die KL Jugendrotkreuz
- Jugendlicher in der Bereitschaft nimmt an einem Dienst teil: => Informationen an die Kreisbereitschaftsleitung
- JRK Sindorf beteiligt sich beim Kindertriathlon in Türnich: => Informationen an die Kreisleitung Jugendrotkreuz und an die Kreisbereitschaftsleitung.

Folgende Informationen sind vorab zu übermitteln:

- Name / Alter
- Dienst- / Einsatzort
- Veranstaltung
- Dienst- / Einsatzzeiten
- Betreuerin / Betreuer

Sollte es zu einem Zwischenfall / Unfall kommen, sind umgehend die zuständigen Leitungskräfte und die Personensorgeberechtigten zu informieren und alle Vorkommnisse schriftlich zu dokumentieren.